

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 9

Artikel: Die Selbstverwaltung der öffentlichen Betriebe
Autor: Oprecht, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Luzern zusammenberufenen erweiterten Kommission, bestehend aus früheren Experten, ferner Parlamentariern und Beamten der Strafgerichtsbarkeit den Antrag ein, es sei die Todesstrafe zwar nicht in das schweizerische Strafgesetzbuch aufzunehmen, dagegen sei den Kantonen im Einführungsgesetz es freizustellen, für Verbrechen, die im eidgenössischen Strafgesetzbuch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht seien, alternativ die Todesstrafe anzudrohen. Im Anschluß an diesen Antrag entspann sich im Schoße der Kommission eine sehr interessante prinzipielle Diskussion. Die grundsätzlichen Gegner der Todesstrafe waren auch jetzt in der Mehrheit, der Antrag Kronauer ging aber schließlich aus referendumspolitischen Erwägungen trotzdem durch. Es war aber von dieser überflügen Bastardlösung niemand recht befriedigt. Am 8. Oktober 1912 wurde denn auch der Kompromiß von der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins nach Referaten von Dr. Kronauer und Professor Logoz in Genf in ausgiebiger Diskussion mit 101 gegen 20 Stimmen als mit dem Gedanken der Strafrechtsvereinheitlichung abgelehnt. Die Versammlung sprach sich ferner mit 69 gegen 44 Stimmen gegen die Einführung der Todesstrafe in das neue Gesetzbuch aus.

Unter der Einwirkung dieser Diskussion und Abstimmung, und nachdem sich bei der Weiterberatung für die Einordnung der beantragten Doppelspurigkeit in das einheitliche System im einzelnen immer neue, kaum zu überwindende Schwierigkeiten ergeben hatten, ließ denn auch die Kommission selbst am 19. Oktober 1915 die vor drei Jahren als Nothelfer mit Widerstreben angenommene Zwischenlösung mit 19 gegen 2 Stimmen fallen und sprach sich dann mit 16 gegen 6 Stimmen gegen die Aufnahme der Todesstrafe in das schweizerische Gesetzbuch aus.

Soviel über die bisherige Entwicklung der Frage auf Schweizerboden; in einem weiteren Artikel mag einiges folgen über die Folgerungen, die sich für die sozialdemokratische Partei aus dieser Entwicklung und aus dem Stande der ausländischen Gesetzgebung in Berücksichtigung ihrer allgemeinen Grundsätze ergeben.

Die Selbstverwaltung der öffentlichen Betriebe.

Von Hans Drecht, Zürich.

Der Zweck gewerkschaftlicher Organisation des Personals öffentlicher Dienste in der Schweiz wird in Artikel 2 der Verbandsstatuten festgelegt:

„Der Verband bezweckt die geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere die Uebernahme der Produktion in die Hände der Arbeitenden vorzubereiten und in Verbindung mit

der gesamten internationalen Arbeiterschaft die Klassenherrschaft zu beseitigen.“

Solche Zweckbestimmung bringt zum Ausdruck, daß nicht nur Berufs- und Standesfragen, nicht nur die geistigen und materiellen Interessen, sondern auch eminent wirtschafts-organisatorische Aufgaben im Zwecke gewerkschaftlichen Zusammenschlusses des Personals öffentlicher Betriebe eingeschlossen liegen.

Pflicht des gewerkschaftlich organisierten Personals der öffentlichen Betriebe bildet es damit, durch solche Zweckbestimmung ihrer Organisation gebunden, in concreto mit der Ueberführung der Produktion in die Hände der in öffentlichen Betrieben Arbeitenden sich zu befassen. Dabei sei betont, daß die Uebernahme der Produktion in den öffentlichen Betrieb durch die darin Arbeitenden einen Prozeß darstellt, der mit der Umwälzung der gesamten Wirtschaft sich vollziehen muß. Die Ueberführung der Produktion einzelner Betriebe, einzelner Betriebs- oder Industriegruppen in die Hände der Arbeitenden, mit anderen Worten deren *Syndikalisierung* kommt lediglich als Uebergangsstufe, als Etappe auf dem Wege zur *Sozialisierung* der gesamten Wirtschaft in Betracht.

Die Verarmung der Weltwirtschaft, als Folge der Vergeudung aller wirtschaftlichen Kräfte durch den Weltkrieg, zwingt die gesamte Volkswirtschaft eines Landes, neue Wege in der Betriebsweise zu gehen und nach neuen Organisationsformen der Betriebe im Sinne rationellerer, kaufmännischerer und wirtschaftlicherer Ausgestaltung zu suchen. Die *Privatwirtschaft* hat in den Nachkriegsjahren sich konzentriert, durch Kartellisierung, Syndizierung, Vertrustung und Konzernierung rationellere und einträglichere Betriebsmöglichkeiten zu schaffen gesucht. In der *Gemeinwirtschaft*, in den öffentlichen Betrieben im besonderen, zeigen sich erst Ansätze dazu, neue Wege auch in ihrer Betriebsweise und in ihren Betriebsformen anzubahnen.

I.

Die neueste Entwicklung nicht nur der Privatwirtschaft, sondern auch der Kommunal- und Staatswirtschaft in Deutschland kann diesbezüglich maßgebenden Einfluß auch anderswo ausüben.

Der Bericht der Experten an die Reparationskommission schlägt die *Verselbständigung der Deutschen Reichseisenbahnen* vor. Sie sollen entbürokratisiert und entpolitisiert werden, um so eher die fiskalischen Ansprüche der Reparationskommission zu befriedigen. Wichtige Großstädte des Deutschen Reiches, wie *Dresden*, *Leipzig*, *München*, sind in bezug auf ihre kommunalen Werke — Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahn — ähnlich vorgegangen.

Die Frage der Gestaltung der kommunalen Betriebe ist in Deutschland in den letzten Jahren vielfach erörtert worden. Besondere Veranlassung dazu bildeten die großen Schwierigkeiten, die sich 1923 beim

Währungszerfall für die öffentlichen Betriebe der deutschen Städte ergaben. Daraus erklären sich auch die Versuche, die kommunalen Werke, die sich in finanziell schwieriger Lage befinden, in private Hand abzustößen. Der Vorstand des Deutschen Städtetages hat am 8. Februar dieses Jahres in einem ausführlichen Beschluß sehr bestimmt zur Frage der Privatisierung der kommunalen Werke Stellung bezogen. Der Beschluß ist um so erfreulicher, weil er von kompetenter Seite gefaßt wurde und demzufolge weittragenden Einfluß auszuüben vermag, hoffentlich auch auf die bürgerlichen Kommunalpolitiker in der Schweiz. Er lautet:

Beschluß

des Vorstandes des Deutschen Städtetages über die wirtschaftliche Gestaltung der kommunalen Betriebe vom 8. Februar 1924.

1. Die Gaswerke, Elektrizitätswerke und Straßenbahnen dürfen sowohl wegen ihres Monopolcharakters und wegen ihrer lebenswichtigen Bedeutung für die Bevölkerung, als auch wegen ihres engen Zusammenhanges mit der allgemeinen Kommunalpolitik, vor allem der Siedlungspolitik, nicht der reinen Privatwirtschaft überlassen werden, sondern sind als **k o m m u n a l e E i n r i c h t u n g e n** zu führen.

Es wäre ein nicht wieder gutzumachender Fehler, wenn die Kommunen durch die vorübergehenden, auf dem Währungsverfall beruhenden großen Schwierigkeiten der letzten Jahre dazu geführt würden, den Gedanken der Kommunalisierung, der auf diesem Gebiet seit Jahrzehnten ein festes Postulat der Kommunalpolitik war, aufzugeben und ihre Werke der Privatindustrie zu überlassen.

2. Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber zugleich erneut mit verstärkter Eindringlichkeit gelehrt, daß die Werke als Kommunaleinrichtungen nur dann richtig behandelt werden, wenn Organisation und Verwaltung sich — unbeschadet des kommunalpolitischen Grundsatzes der Erhaltung des bestimmenden Einflusses der Kommunalpolitik — wichtige Grundsätze der privaten Wirtschaft zu eigen machen.

Auch in kommunaler Hand sind die Werke **w i r t s c h a f t l i c h** zu führen, d. h. sie müssen in geschickter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse den höchsten zulässigen und erreichbaren finanziellen Nutzen aus dem Betriebe herauswirtschaften. Um das zu erreichen, muß die Verwaltungsform **e n t b u r e a u k r a t i s i e r t** werden, d. h. unter Vermeidung der sich in dem gewöhnlichen Geschäftsgange einer kommunalen Behörde ergebenden Hemmungen zu schneller praktischer Entschlußfassung befähigt werden.

Ferner muß Grundsatz sein, daß die Verwaltung lediglich nach sachlichen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten und zugleich nach stetigen Grundsätzen geführt wird.

3. Den gestellten Forderungen kann in verschiedener Form genügt werden:
in Form des **R e g i e b e t r i e b e s**,
in Form der **G e s e l l s c h a f t**.

Welche Form gewählt wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen, allgemeinen politischen Erwägungen, unter Umständen auch personellen Verhältnissen zu entscheiden.

4. Der Regiebetrieb, in dem nicht nur das Eigentum in der Hand der Gemeinde bleibt, sondern auch die Verwaltung unmittelbar durch städtische Angestellte geführt wird, muß so gestaltet werden, daß gegenüber dem gewöhnlichen Verwaltungszug für Angelegenheiten der Hoheitsverwaltungen — Beschluß der Deputation, des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung — eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung erzielt wird. Nötig ist zu diesem Zwecke eine weitreichende Delegation der Entscheidungsbefugnisse, vor allem in Tariffragen, an Ausschüsse. Erfahrungen aus einer Reihe von Städten zeigen die gute Gangbarkeit dieses Weges.

5. Bei der Bergesellschaftung kann der Charakter als Kommunaleinrichtung nur aufrechterhalten werden, wenn bei der zu gründenden Betriebsgesellschaft entweder das ganze Kapital oder doch eine qualifizierte Mehrheit in der Hand der Kommunen ist.

Das Eigentum an den Werken braucht in die Gesellschaft nicht eingebracht zu werden.

6. Grundsätzlich abzulehnen ist:

- die reine Privatgesellschaft,
- die Minoritätsgesellschaft

(bei der der Kommunalanteil in der Minderheit ist).

II.

Wie gegenwärtig in Deutschland versucht wird, die kommunalen Werke auf Grund selbständiger Verwaltung wirtschaftlich zu gestalten, sei an Hand der Beispiele der Verwaltung der Regiebetriebe in den Städten Dresden, Leipzig und München dargestellt*).

1. Dresden.

Auszug aus der Verwaltungsordnung für die Betriebe der Stadt Dresden vom 31. März 1922.

§ 1.

1. Folgende Betriebe der Stadt Dresden:

1. Die Gaswerke,
2. die Elektrizitätswerke,
3. die Wasserwerke,
4. die Straßenbahnen,
5. der Vieh- und Schlachthof

werden als selbständige wirtschaftliche Unternehmungen nach kaufmännischen Grundsätzen für Rechnung der Stadt betrieben.

2. Das zu dem Unternehmen jeweils gehörende Vermögen bildet einen gesondert zu verwaltenden Teil des Stammvermögens.

§ 2.

Verwaltungsorgane.

1. Die Verwaltung der Betriebe wird vom Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, nach Maßgabe

*) Entnommen den Mitteilungen des Deutschen Städtetages 1924/3.

der vom Verwaltungsrate aufgestellten Geschäftsordnung (vergl. § 6 [3] c) geführt und vom Verwaltungsrat überwacht.

2. Die städtischen Körperschaften werden an der Verwaltung nur insoweit beteiligt, als dies in dieser Verwaltungsordnung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Sie übertragen die in §§ 68, 98, 99 der revidierten Städteordnung ihnen vorbehaltenen Befugnisse, soweit diese in der Verwaltungsordnung dem Vorstände und dem Verwaltungsrate zugewiesen sind, ausdrücklich diesen Verwaltungsorganen.

§ 3.

Der Vorstand.

1. Dem Vorstände steht die Leitung und Verwaltung des Unternehmens zu. Er trifft alle hierzu erforderlichen Entschliessungen und Anordnungen selbständig, soweit nicht nach der Verwaltungsordnung und nach der gemäß § 6 (3) c) zu erlassenden Geschäftsordnung an anderen Stellen die Entschliessung oder Mitentschliessung vorbehalten ist.

2.

3.

4. Der Vorstand verfügt selbständig über Anstellung, Entlohnung, Beurlaubung und Entlassung der gesamten Betriebs- und Verwaltungsangestellten und Arbeiter nach Maßgabe der vom Verwaltungsrate festgesetzten Grundsätze (§ 6 [3] b) und unter Beobachtung der vom Personal- und Arbeitsamt oder von dem beteiligten Arbeiterverbände abgeschlossenen Tarifverträge. Die Einstellung, Versetzung, Beförderung und Entlassung von Beamten hat vom Vorstände nach den vom Rate aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen; für die Beurlaubung sind die allgemeinen Grundsätze der Urlaubsordnung maßgebend.

5. Der Vorstand verfügt über die im Betriebshaushaltsplan eingestellten oder sonst bewilligten Mittel, insoweit nicht die Verfügung darüber dem Verwaltungsrate zusteht. Er ist für die Innehaltung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich.

§ 4.

Der Verwaltungsrat.

Es wird je ein Verwaltungsrat gebildet:

- a) für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke gemeinsam;
- b) für die Straßenbahnen;
- c) für den Vieh- und Schlachthof.

§ 5.

Zusammensetzung und Beschlußfassung des Verwaltungsrates.

1. Jeder Verwaltungsrat wird gebildet aus 6 Ratsmitgliedern und aus der gleichen Anzahl Stadtverordneten.

2. Der Verwaltungsrat kann durch Zuwahl von Mitgliedern ergänzt werden, die weder dem Rate noch dem Stadtverordnetenkollegium angehören

dürfen und deren Gesamtzahl nicht mehr als die Hälfte der den städtischen Körperschaften angehörenden Mitglieder betragen darf. Zu diesen Mitgliedern gehört ein ständiger stimmberechtigter Vertreter der Betriebsräte und ein gleicher Vertreter der Beamten- und Angestelltenausschüsse, die von den betreffenden Gruppen zu wählen sind

3.

4. Der Verwaltungsrat ist ein ständiger gemischter Ausschuß im Sinne von §§ 121 bis 124 der revidierten Städteverordnung,

§ 6.

Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

1. Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze der Verwaltung auf und hat den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.

2. Der Verwaltungsrat übt die ihm obliegende Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes laufend durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus. Er kann von dem Vorstand oder dem Betriebspersonal jederzeit Auskunft verlangen, Akten, Geschäftsbücher und Schriften einsehen, Besichtigungen und Prüfungen der Anlagen und Einrichtungen vornehmen, sowie die Kassenbestände, Waren- und Materialvorräte prüfen.

3. Dem Verwaltungsrat liegt es insbesondere ob :

- a)
- b) Die Grundsätze für Anstellung, Entlohnung, Beurlaubung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter im Einvernehmen mit dem Personal- und Arbeitsamt festzusetzen, soweit die abgeschlossenen Tarifverträge dies zulassen ;
- c) die Verwaltung durch eine Geschäftsführung zu regeln, die im Einvernehmen mit dem Finanzamt aufzustellen ist und der Genehmigung des Oberbürgermeisters bedarf ;
- d)
- e)
- f) die allgemeinen Preis-, Benutzungs- oder Anschlußbedingungen, insbesondere die allgemeinen Tarife, sowie die Grundsätze für Sonderabkommen festzusetzen ;
- g)

4. Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Verwaltungsrates, der hierüber endgültige EntschlieÙung faÙt :

- a) Zum Erwerb oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Abbaurechten, Erbbaurechten usw.), wobei, insoweit hiedurch eine Erhöhung des Anlagekapitals bedingt wird, außerdem die EntschlieÙung der städtischen Körperschaften erforderlich ist (vergl. § 7 c) ;
- b)
- c) zum Abschluß von Anstellungsverträgen mit fester Vertragsdauer von mehr als einem Jahre oder mit längerer als drei-

monatiger Kündigungsfrist oder mit einem Gesamtdienstlohn von mehr als 20,000 Mark jährlich oder mit Gewinnbeteiligung ;

- d)
- e)
- f) zur Beteiligung an anderen Unternehmungen und zum Abschluß von Gesellschaftsverträgen ;
- g)
- h)
- i) zu allen Aenderungen in der Verwaltung und Betriebsführung ;
- k)

§ 7.

Zuständigkeit der städtischen Körperschaften.

Den städtischen Körperschaften bleibt vorbehalten :

- a) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5, Abs. 1, 4 ;
- b) die Veräußerung, Verpachtung oder Stilllegung des Unternehmens, sowie die Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken desselben im ganzen oder der Abschluß von Betriebs- oder Gesellschaftsverträgen über dasselbe, sowie die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten ;
- c) die Erhöhung des Anlagekapitals der Unternehmungen aus städtischen Mitteln, insbesondere die Aufnahme von Anleihen ;
- d) die Feststellung der in den Gesamthaushaltsplan als Ueberschuß oder Zuschuß einzustellenden Abschlußsumme des Betriebshaushaltsplanes ;
- e) bei Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt den Ueberschuß vermindern oder den Zuschuß erhöhen, die Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel vor deren Verausgabung ;
- f) die Beschlußfassung über die Verwendung eines am Jahresschluß gegenüber der Einstellung im Gesamthaushaltsplan sich ergebenden Mehrüberschusses oder über die Deckung eines demgegenüber sich ergebenden Fehlbetrages ;
- g) die Entgegennahme des Jahresberichtes, sowie die Genehmigung und Richtigsprechung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates ;
- h) die Ergänzung, Aenderung oder Aufhebung der Verwaltungsordnung.

2. Leipzig.

Auszug aus dem Ortsgesetz über den auf Grund von § 36 des Ortsstatuts für die Stadt Leipzig errichteten gemischten Ausschuß für die städtischen technischen Werke (Verwaltungsrat) vom 15. April 1918.

§ 1.

Für die Verwaltung der Werke sind zuständig :

1. Der gemischte Ausschuß für die städtischen technischen Werke (Verwaltungsrat) ;
2. der Stadtbaurat für die städtischen technischen Werke als deren Oberleiter ;

3. die Direktion der städtischen technischen Werke zu Leipzig, im einzelnen bestehend aus der

Direktion der städtischen Gaswerke,
Direktion der städtischen Wasserwerke,
Direktion der städtischen Elektrizitätswerke.

§ 2.

Der gemischte Ausschuss für die städtischen technischen Werke setzt sich zusammen aus :

- a) 6 Ratsmitgliedern,
- b) 6 Stadtverordneten,
- c) 3 nach § 46 der revidierten Städteordnung wählbaren Bürgern.

Die Mitglieder unter a werden vom Räte, die unter b und c von den Stadtverordneten am Beginn des Kalenderjahres auf dessen Dauer gewählt.

Zu den vom Räte abgeordneten 6 Mitgliedern muß der jeweilige Stadtbaurat für die städtischen technischen Werke gehören.

Verlieren Mitglieder des Ausschusses die Eigenschaft, in welcher sie ihm angehören, so haben sie auszuscheiden.

§ 3.

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Stadtbaurat für die technischen Werke oder in dessen Behinderung ein anderes vom Räte zu bezeichnendes Ratsmitglied.

.....

§ 4.

Der Ausschuss hat den Geschäftsgang bei den Direktionen zu übernehmen. Er kann von den Direktionen jederzeit über alle Angelegenheiten Auskunft und Berichte verlangen, selbst oder durch von ihm beauftragte Mitglieder die bei den Werken geführten Bücher und Schriften einsehen, sowie die einzelnen Anstalten untersuchen.

Der Ausschuss ist ferner zuständig:

1. Die Haushaltspläne der Werke vorzubereiten und die Jahresrechnungen vorzuprüfen ;
2. Vorschläge für Gas-, Wasser- und Strompreise und die sonstigen Lieferungsbedingungen zu machen ;
3. in besonderen Fällen Ausnahmen von den allgemeinen Lieferungsbedingungen zu gewähren, soweit nicht schon die Direktionen zuständig sind (s. § 7 a) ;
4.
5.
6. Verträge mit anderen Gemeinden über Lieferung von Gas, Wasser und Elektrizität und über die Benutzung ihrer Straßen, Plätze und Brücken zum Zwecke der Gas-, Wasser- und Stromlieferung oder Rohr- und Kabelverlegung zu begutachten ;
7.
8. Abschlüsse von Kohlenankäufen, sowie Anschaffungen für Erneuerungen und Erweiterungen der Anlagen zu genehmigen, und zwar auch bei Beträgen von über 3000 Mark.

Die Beschlüsse des Ausschusses innerhalb seiner Zuständigkeit sind endgültig. Eine Anrufung des Gesamtrates im Sinne von § 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leipzig vom 28. Januar 1910 ist jedoch zulässig.

§ 5.

Die technischen Werke stehen unter der einheitlichen Oberleitung des Stadtbaurates. Er regelt den Geschäftsgang der technischen Werke. Die Werkdirektionen sind ihm unterstellt. Alle Anträge der Direktionen sind ihm zur Entscheidung vorzulegen. Soweit über die Anträge der Ausschuss zu befinden hat, legt der Stadtbaurat sie ihm vor.

§ 6.

Die Leitung der einzelnen Werke ist getrennt.

Jede Werkdirektion wird nach Gehör des Ausschusses vom Rat ernannt. Dem Ausschuss steht das Recht zu, hiefür Vorschläge zu machen.

Jede Werkdirektion besteht aus einem technischen und einem kaufmännischen Direktor. Der letztere kann für alle Werke gemeinsam sein.

Die Direktoren sind in den Befugnissen gleichgestellt.

Jede Direktion führt die Geschäfte ihrer Werke innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes nach Maßgabe der vom Rat und vom Ausschuss erlassenen Anweisungen.

§ 7.

Die Direktionen sind ermächtigt, nach Einholung der Zustimmung des Stadtbaurates

- a) in besonderen Fällen mit Abnehmern Vereinbarungen zu treffen, die von den allgemeinen Lieferungsbedingungen abweichen, soweit im einzelnen Falle die jährliche Liefermenge den Wert von 10,000 Mark nicht übersteigt und die Vereinbarung nicht länger als fünf Jahre gelten soll;
- b) außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, sofern der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches nicht mehr als 3000 Mark beträgt.

Von den Maßnahmen unter a und b ist dem Ausschuss Mitteilung zu machen.

.....
.....

§ 8.

.....
.....

Leipzig, am 15. April 1918.

Genehmigt probeweise bis Ende des Jahres 1924.

3. München.

Auszug aus der Verwaltungsordnung für den Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke, der städtischen Gaswerke und der städtischen Straßenbahnen
München, vom 30. Mai 1923.

§ 1.

Wesen der genannten städtischen Betriebe.

Die städtischen Elektrizitätswerke, Gaswerke und Straßenbahnen, einschließlich der ihnen angegliederten Einrichtungen, sind Gemeinde-

anstalten, die von der Stadtgemeinde als wirtschaftliche Unternehmen — soweit dies der gemeindliche Charakter zuläßt — nach kaufmännischen Grundsätzen betrieben werden. Das Vermögen der einzelnen Unternehmen bildet einen gesondert zu verwal tenden Teil des Gemeindevermögens.

§ 2.

Verwaltungsorgane.

Die Verwaltungsorgane sind, unbeschadet der dem Stadtratsplenium nach § 4 der vorliegenden Verwaltungsordnung vorbehaltenen Befugnisse:

1. der gemeinsame Verkaufschuß,
2. die einzelnen Werkleitungen.

§ 3.

Bildung und Geschäftsordnung des gemeinsamen Verkaufschusses.

Der gemeinsame Verkaufschuß ist ein Senat gemäß Art. 102, Abs. 4 der G. O. und wird durch Plenarbeschluß des Stadtrates gebildet.

Mitglieder sind:

1. die Bürgermeister;
2. 7 nicht berufsmäßige Stadträte;
3. die Werkleiter als Sachreferenten mit Stimmrecht in Gegenständen ihrer Geschäftsaufgaben; in Fragen, die nach der Geschäftsordnung von anderen Referenten zu vertreten sind, der jeweilige Sachreferent (z. B. Finanz-, Fiskalreferent usw.);
4. der Finanzreferent, jedoch mit Stimmberechtigung nur unter den Voraussetzungen nach Ziffer 3.

§ 4.

Zuständigkeit des Stadtrates.

Der Stadtrat beschließt nur über folgende Angelegenheiten:

1. Ueber die Zahl und Abordnung der stimmberechtigten, nicht berufsmäßigen Mitglieder des Verkaufschusses und ihrer Stellvertreter;
2. über Rechtsform und Zweck der Unternehmen;
3. über die Bereitstellung von Anlehensgeldern;
4. über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für die Werke, unbeschadet der Zuständigkeit des Verkaufschusses, nach § 5, Abs. 2;
5. über die Festsetzung des vom Ausschuß für den allgemeinen Stadthaushalt sowohl nach Voranschlag als nach Abrechnung vorgeschlagenen Nettopostens des Betriebshaushaltes und über etwaige während des Rechnungsjahres vorzunehmende Abänderungen des Nettopostens;
6. über die Entgegennahme des Jahresberichtes und über die Genehmigung der Bilanz der Gewinn- und Verlustrechnung;
7. über alle Angelegenheiten, die der Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen (Art. 102, Abs. 3 der G. O.).

Inwieweit für vorstehende Angelegenheiten das Stadtratsplenium oder ein Senat zuständig ist, bemißt sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 5.

Zuständigkeit des Verkaufschusses.

Der Verkaufschuß führt im Auftrage des Stadtrates die Oberaufsicht über die Werke; er kann jederzeit über Geschäftsangelegenheiten aller Art Berichterstattung von den Werkleitungen verlangen, sowie die Einrichtungen, Bücher und Schriften in Augenschein nehmen; er kann hiezu von Fall zu Fall eines seiner Mitglieder bestimmen.

.....

Im besonderen obliegt dem Verkaufschuß:

1. Die Beschlußfassung über die von den Werkleitungen aufzustellenden Haushaltspläne vorbehaltlich der Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 4, Ziffer 5, zur Festsetzung der Nettoposten;
2. die Beschlußfassung über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für die Werke; ferner über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen der vom Stadtrat genehmigten Planungen;
3. die Festsetzung der allgemeinen Tarife und Richtlinien für Sondertarife, ferner die Beschlußfassung über Aufstellung oder Aenderung der einschlägigen Satzungen und Normativverträge, sowie über Vorschläge zu den straßenbahnpolizeilichen Vorschriften;
4.
5.
6. die Beschlußfassung über wesentliche Veränderungen im Umfange der Betriebe;
7. die Mitwirkung bei Aufstellung und Aenderung der Stellenpläne durch Antragstellung und gutachtliche Aeußerung; die gemachten Vorschläge sind bei der weiteren Behandlung zu würdigen und tunlichst zu berücksichtigen;
8.

§ 6.

Zuständigkeit der Werkleitung.

Die Werkleiter führen ihren gesamten Betrieb.

.....

Insbesondere obliegt den Werkleitungen:

1. Die Vorbereitung und der Vollzug der vom Stadtrat, den Senaten und dem Verkaufschuß zu fassenden Beschlüsse;
2. die Vornahme aller Geschäftshandlungen bei Einnahmen unbegrenzt, bei Ausgaben innerhalb der durch den Stadtrat, bezw. durch den Verkaufschuß genehmigten Gesamtkredite für Geschäftsbetrieb, Lagerhaltung, Anleihen und Fonds nach Maßgabe der bei der Stadthauptkasse für das einzelne Werk bestehenden oder eingeräumten Konto-Korrent-Kredite, bezw. nach Maßgabe der mit dem Finanzreferenten bei Zahlungsmittelknappheit zu vereinbarenden Zahlungsfristen;
3.
4. das Recht, in allen Personalangelegenheiten der Werke Anträge zu stellen und, soweit sie es für notwendig erachten, bei der Vorbehandlung

dieser Angelegenheiten einschließlich der in § 5, Ziffer 7, genannten und bei der Vorbescheidung in den einschlägigen Ausschüssen und im Plenum zur Begründung beigezogen und gehört zu werden; ferner die Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über das ihnen unterstellte Personal, die Versetzung des Personals innerhalb des Unternehmens nach Maßgabe der Bestimmungen der Beamtenordnung, der Tarifverträge und der Stellenpläne, die Erlassung von Betriebsvorschriften über das Personal, die Urlaubsverteilung, die Gewährung von Dienstbefreiung bis zu drei Tagen an die ihnen unterstellten Beamten, bei den Straßenbahnen, außerdem noch die Strafantragstellung wegen Beleidigung des Personals in Ausübung seines Berufes oder in Beziehung auf seinen Beruf (§ 1916 Str.-G.-B.) und wegen Beschädigung gemeindlichen Eigentums (§ 303 Str.-G.-B.);

5. die Rechnungsführung, ferner die Verwaltung des gesamten Anlage- und Betriebsvermögens einschließlich der verfügbaren Barbestände, wobei jedoch die Kassengeschäfte durch die Stadthauptkasse und die Verwaltung des angelegten Fondsbestandes durch die Fondskasse nach Maßgabe der Beschlüsse des Verkaufsausschusses (§ 5, Ziffer 5) besorgt werden.

III.

Die Selbstverwaltung der öffentlichen Betriebe bedingt eine grundsätzliche Abkehr von überkommener Kommunalpolitik.

Im besonderen wird dadurch die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den öffentlichen Betrieben dem parteipolitischen Ränkespiel entzogen werden. Gewerkschaftliche Methoden treten damit in den öffentlichen Betrieben in den Vordergrund. Tarifrecht wird auch in den öffentlichen Betrieben bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Anwendung gelangen. Das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft der öffentlichen Betriebe wird sich nicht zuletzt gerade daraus entwickeln können. Denn was unseres Erachtens Hauptmangel der Resolution des Vorstandes des Deutschen Städtetages sowohl wie auch der Verwaltungsordnungen der Regiebetriebe der Städte Dresden, Leipzig und München bildet, ist das Fehlen der grundsätzlichen Anerkennung des Mitsprache- und des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmerschaft der öffentlichen Betriebe. In bezug auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist ihr die Mitsprache durch die Anerkennung des Prinzips des Gesamtarbeitsvertrages gewährleistet.

Mitsprache und Mitbestimmung soll der Arbeitnehmerschaft der öffentlichen Betriebe aber auch in bezug auf die Produktion zustehen. Zwei Arten der Mitbestimmung in der Produktion sind heute gegeben: Es läßt sich denken, daß bei Ver selbständigung der öffentlichen Betriebe gildensozialistische Grundsätze verwirklicht werden könnten. Die Frage wäre sicher der Prüfung wert gewesen, ob nicht das Städtische Holzdepot in Zürich zum Beispiel, bevor es von der Stadtverwaltung an eine private Aktiengesellschaft verpachtet wurde, durch die Gewerkschaft der Städtischen Arbeiter und Angestellten hätte übernommen und auf gildensozialistischer Grundlage weitergeführt werden sollen!

Otto Bauers „Weg zum Sozialismus“ dünkt mich gegenwärtig für unsere Verhältnisse gangbarer.

Es sollte der Arbeitnehmerschaft in den öffentlichen Betrieben neben der städtischen Verwaltung und neben den politischen Korporationen eine gleich starke Vertretung in den Verwaltungskörperschaften der verselbständigten Regiebetriebe zuerkannt werden.

* * *

Wie seit längerer Zeit in der Privatwirtschaft große Veränderungen vor sich gegangen sind, so werden in den nächsten Jahren auch in der Kommunalwirtschaft in Betriebsweise und in Betriebsform umwälzende Änderungen zu erwarten sein.

Die Arbeitnehmerschaft öffentlicher Betriebe hat sich daraufhin vorzubereiten, um im Sinne ihrer Auffassungen dabei mitzuwirken.

Zu den Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates.

Von E. J. Walter.

II.

Unsere Feststellungen zu den Rentabilitätserhebungen des schweiz. Bauernsekretariates („Rote Revue“ 1923, III., Heft 2) haben bis heute nur eine mißverständliche Kritik durch Herrn Meßmer im „Zürcher Bauer“ gefunden, die wir („Rote Revue“ 1923, III., Heft 3) sofort zurückgewiesen haben. Herr Prof. Laur sah sich nur bemüht, in der „Schweiz. Bauernzeitung“ auf die Ausführungen im „Zürcher Bauer“ zu verweisen, ohne unsere Entgegnung zu berücksichtigen. Wie sehr aber unsere ökonomischen Ausführungen, die auf dem Begriffe des **Gründergewinns** beruhen, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, zeigt eine Klage über die Güterschlächterei, die kürzlich in der „Schweiz. Landwirtschaftl. Zeitschrift“ veröffentlicht wurde. Es wird da geklagt, daß alle Maßnahmen zur Besserung der landwirtschaftlichen Rendite (Zoll- und Preispolitik!) durch die Güterspekulation illusorisch gemacht würden. Der Verkauf werde mit dem Güterhändler abgeschlossen, der das Gewerbe an einer Steigerung zum Teil parzellenweise und den verkleinerten Rest mit bedeutendem Gewinn loszuschlagen wisse. Diese Spekulationsverkäufe wirkten auch auf die anderen Handänderungen ein. Schuld an dieser Preistreiberei sei — der Verkäufer, der sein Gut an einen Güterhändler verkauft habe. In Wirklichkeit sind diese spekulativen Verkäufe die notwendige Folge einer Politik, die durch Zölle und steigende Preise die Grundrente erhöht. Die Gewinne des Güterhändlers sind nichts anderes als Gründergewinne, respektive kapitalisierte Grundrente. Sie wurden unvermeidlich, als die Landwirtschaft von der Natural- zur Geldwirtschaft überging. Solange von Brugg aus systematisch unter den